



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kassen- und Steueramt	31.10.2006	0268/06 - I/108
-----------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	06.11.2006	4.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.12.2006	5	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2006	2	

Betreff:

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Ersetzungssatzung

Beschluss:

Die Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Wetzlar wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 31.10.2006

gez. Dette

Begründung:

Die Stadt Wetzlar erhebt derzeit auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Wetzlar vom 09.12.1991 in der aktuellen Fassung vom 17.12.1993 eine „Spielapparatesteuer“. Bemessungsgrundlage für diese Steuer ist grundsätzlich die Zahl der Spielapparate (Stückzahlmaßstab).

Durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 ist es nach Einschätzung der Kommunalen Spitzenverbände geboten, in den Erhebungssatzungen diesen Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung nach einem Wirklichkeitsmaßstab (Bruttokasse) umzustellen. Für das Land Hessen steht eine endgültige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der von der Stadt Kassel gegen ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.09.2004 eingelegten Revision noch aus. Nach den zwischenzeitlich in anderen Bundesländern getroffenen Entscheidungen ist es eher unwahrscheinlich, dass von der Zugrundelegung des Wirklichkeitsmaßstabes abgewichen wird. Vor diesem Hintergrund hat der Hessische Städtetag in Abstimmung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund ihren Mitgliedern ein Muster für eine Ersetzungssatzung zur Verfügung gestellt, dass die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung beinhaltet und dringend empfohlen diese Ersetzungssatzung rückwirkend zum 01.01.1997 umzusetzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die bestehenden Satzungen mit dem enthaltenen Stückzahlmaßstab für unzulässig erklärt werden. Für den Bereich der Stadt Wetzlar haben nahezu alle Automatenaufsteller entsprechende Widersprüche gegen die Steuererhebung eingelegt. Diese Verfahren ruhen derzeit wegen der ausstehenden Verwaltungsgerichtsentscheidung.

Der Zeitpunkt der Rückwirkung ab dem Jahr 1997 steht im Zusammenhang mit der vom Automatengewerbe gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium abgegebenen Selbstverpflichtung alle Spielapparate vom 01.01.1997 an mit elektronischen Zählwerken auszustatten. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist auch nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) zulässig. Die Abgabepflichtigen dürfen hierbei durch die neue Satzung nicht grundsätzlich ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung. Aus diesem Grund ist die Kappungsmöglichkeit auf den bisherigen Steuerbetrag pro Apparat vorzusehen.

Die vorgesehene Ersetzungssatzung entspricht dem vorgeschlagenen Muster des Hessischen Städtetages.

Die vorgesehenen Steuersätze von 6 bis 12 v.H. der Bruttokasse entsprechen ebenfalls der vom Hessischen Städtetag empfohlenen Höhe. Mangels ausreichender Erfahrungen wird es möglich sein, dass es in einer gewissen Zahl von Fällen, in denen eine Besteuerung nach der Bruttokasse zu geringeren Steuerbeträgen führt als nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab, für die Vergangenheit zu Steuererstattungen und für die Zukunft zu Steuerausfällen kommen wird. Von Kommunen, die bereits entsprechende Ersetzungssatzungen beschlossen haben, liegen ebenfalls noch keine allgemein verwertbaren Erkenntnisse über mögliche Steuereinnahmen vor. Es ist daher vorgesehen die Entwicklung des Besteuerungsverfahrens auszuwerten und ggf. im Lauf des nächsten Jahres eine weitere Satzungsänderung (für die Zukunft) anzustreben.